

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. Mai 2009

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
4. 5.09	Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	185
4. 5.09	Viertes Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts (Viertes Rechtsbereinigungsgesetz – 4. RBERG)	195
21. 4.09	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Schulen zur Ausbildung von Akkordeonlehrern	200
4. 5.09	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms	200
15. 2.09	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenverordnung – BiblGebVO)	202
9. 4.09	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften	204
21. 4.09	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	205
6. 4.09	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	218

Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Vom 4. Mai 2009

Der Landtag hat am 22. April 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte »der Jahresrechnung« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses« ersetzt.
2. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« und die Worte »der Vergütung oder des Lohns« durch die Worte »des Entgelts« ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte »Beamten und Angestellten« durch das Wort »Gemeindebediensteten« ersetzt.
3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. a bis d und Nummer 2 wird jeweils das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.«
4. In § 33 Abs. 2 werden die Worte »Beamten oder Angestellten der Gemeinde« durch das Wort »Gemeindebediensteten« ersetzt.
5. In § 37 Abs. 7 Satz 8 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
6. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte »Beamten und Angestellten« durch das Wort »Gemeindebediensteten« ersetzt.
 - b) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

»14. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,«.
7. In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Beamte und Angestellte« durch das Wort »Gemeindebedienstete« ersetzt.

8. In § 54 Abs. 2 werden die Worte »Beamte oder Angestellte« durch das Wort »Gemeindebedienstete« ersetzt.
9. In § 56 Abs. 1 werden die Worte »Beamten, Angestellten und Arbeiter« durch die Worte »Beamten und Arbeitnehmer« ersetzt.
10. In § 57 Satz 1 wird das Wort »Beschäftigten« durch die Worte »beschäftigten Arbeitnehmer« ersetzt.
11. § 77 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- »(3) Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind.«
12. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- »§ 78
*Grundsätze der Erzielung von
Erträgen und Einzahlungen*«.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort »Einnahmen« durch die Worte »Erträge und Einzahlungen« ersetzt.
13. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Ergebnishaushalts unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und deren Saldo als veranschlagtes ordentliches Ergebnis,
 - b) der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Sonderergebnis,
 - c) des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses und des veranschlagten Sonderergebnisses als veranschlagtes Gesamtergebnis,
 2. des Finanzhaushalts unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts,
 - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo,
 - c) aus den Salden nach Buchstaben a und b als Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf,
 - d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo,
 - e) aus den Salden nach Buchstaben c und d als Saldo des Finanzhaushalts,
3. des Gesamtbetrags
 - a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und
 - b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. des Höchstbetrags der Kassenkredite und
5. der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, soweit diese nicht in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden.
- Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.«
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.«
14. § 80 erhält folgende Fassung:
- »§ 80
Haushaltsplan
- (1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
1. anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen,
 2. eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- Zusätzlich sollen Schlüsselprodukte und die bei diesen zu erbringenden Leistungsziele dargestellt werden. Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 57 Satz 1. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie Verwen-

derung des Sonderergebnisses und von Überschussrücklagen nicht möglich, kann ein Fehlbetrag in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Das Basiskapital darf nicht negativ sein.

(4) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.“

15. § 82 erhält folgende Fassung:

»§ 82

Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf

1. unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,
2. die Umschuldung von Krediten,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben und
4. eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich ist.“

16. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde

1. finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Steuern, deren Sätze nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzt werden, vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und
3. Kredite umschulden.«

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort »Deckungsmittel« durch das Wort »Finanzierungsmittel« und das Wort »Vermögenshaushalts« durch das Wort »Finanzhaushalts« ersetzt.

17. § 84 erhält folgende Fassung:

»§ 84

Planabweichungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.«

18. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort »Ausgaben« durch die Worte »Aufwendungen und Auszahlungen« und das Wort »Deckungsmöglichkeiten« durch das Wort »Finanzierungsmöglichkeiten« ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Ent-

wurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen.«

19. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Ausgaben« durch das Wort »Auszahlungen« ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn ihre Finanzierung in künftigen Haushalten möglich ist.«
- c) In Absatz 4 werden die Worte »in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind« durch die Worte »zu deren Lasten sie veranschlagt sind« ersetzt.

20. In § 87 Abs. 1 wird das Wort »Vermögenshaushalt« durch das Wort »Finanzhaushalt« ersetzt.

21. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte »zur Leistung von Ausgaben« durch die Worte »zu finanziellen Leistungen« ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

22. §§ 89 und 90 erhalten folgende Fassung:

»§ 89

Kassenkredite

(1) Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

§ 90

Rücklagen, Rückstellungen

(1) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen.

(2) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.“

23. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 91

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze«.

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.«

24. § 95 erhält folgende Fassung:

»§ 95

Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(3) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.«

25. Nach § 95 werden folgende §§ 95 a und 95 b eingefügt:

»§ 95 a

Gesamtabschluss

(1) Mit dem Jahresabschluss der Gemeinde sind die Jahresabschlüsse

1. der verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, ausgenommen das Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5,
2. der rechtlich selbständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital, ausge-

nommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuchs (HGB), und

3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften

zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich ihrer ausgegliederten Aufgabenträger zu vermitteln. Ein Aufgabenträger nach Satz 1 braucht in den Gesamtabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn er für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

(2) Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträger für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB mit der Maßgabe, dass die Vermögenskonsolidierung zu den jeweiligen Buchwerten in den Abschlüssen dieser Aufgabenträger erfolgt, zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

(4) Der Gesamtabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben nach § 105 Abs. 2 Satz 3 zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz anzufügen. Der nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellte Gesamtabschluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 105.

(5) Die Gemeinde hat bei den nach Absatz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. f bleibt unberührt.

§ 95 b

Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten und der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu

unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres, der Gesamtabschluss innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.«

26. § 96 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte »§ 81 Abs. 1 und« gestrichen.

b) In Satz 3 wird die Angabe »§§ 77, 78,« durch die Angabe »§ 77 Abs. 1 und 2, §§ 78,« ersetzt.

27. In § 97 Abs. 3 werden die Worte »in der Jahresrechnung« durch die Worte »im Jahresabschluss« ersetzt.

28. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt am Ende des Buchstabens e durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

»f) der Gemeinde die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.«

29. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Beamten oder Angestellten der Gemeinde« durch das Wort »Gemeindebediensteten« ersetzt.

30. In § 106 a wird die Angabe »§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2« durch die Angabe »§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2« ersetzt.

31. In § 106 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2« durch die Angabe »§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2« ersetzt.

32. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 110

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses«.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- Der Gesamtabschluss ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung nach § 111 und vorhandener Jahresabschlussprüfungen zu prüfen.«
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »der Jahresrechnung« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses« ersetzt.
33. In § 111 erhält die Überschrift folgende Fassung:
- »§ 111
*Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse
der Eigenbetriebe, Sonder- und
Treuhandvermögen*«.
34. § 112 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz werden die Worte »der Jahresrechnung (§ 110) und der Jahresabschlüsse (§ 111)« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses (§ 110) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen (§ 111)« ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte »der Jahresrechnung und« gestrichen.
35. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »der Jahresrechnung (§ 110), der Jahresabschlüsse (§ 111)« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses (§ 110), der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen (§ 111)« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte »Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse« durch die Worte »Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen« ersetzt.
36. § 116 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden sollen bei einem Bediensteten zusammengefasst werden (Fachbediensteter für das Finanzwesen).«
37. § 144 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
- »14. des Inhalts und der Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie der Haushaltsführung, des Haushaltsausgleichs und der Haushaltsüberwachung; dabei kann bestimmt werden, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht in den Haushalt der Gemeinde aufzunehmen und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind,«.
- b) Nummer 15 wird gestrichen.
- c) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
- »16. der Bildung von Rücklagen und Rückstellungen sowie der vorübergehenden Inanspruchnahme von Rückstellungen,«.
- d) Nummern 24 und 25 erhalten folgende Fassung:
- »24. des Inhalts und der Gestaltung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sowie der Abdeckung von Fehlbeiträgen,
25. der Anwendung der Vorschriften zur Durchführung des Gemeindefinanzrechts auf das Sondervermögen und das Treuhandvermögen und«.
- e) In Satz 2 wird das Wort »Verordnungen« durch das Wort »Vorschriften« ersetzt.
38. § 145 erhält folgende Fassung:
- »§ 145
Verbindliche Muster
- Soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, gibt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift verbindliche Muster bekannt insbesondere für
1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
 2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte sowie die Gestaltung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
 3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
 4. die Form der Vermögensübersicht und der Schuldenübersicht,
 5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, den Kontenrahmen, den Jahresabschluss samt Anhang, den Gesamtabschluss und seine Anlagen und
 6. die Kosten- und Leistungsrechnung.
- Die Bekanntgabe zu Satz 1 Nr. 2 und 3 ergeht im Benehmen mit dem Finanzministerium.«
39. § 146 wird aufgehoben.
40. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
- Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung
- Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« und die Worte »der Vergütung oder des Lohnes« durch die Worte »des Entgelts« ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte »Beamten und Angestellten« durch das Wort »Bediensteten« ersetzt.
2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. a bis d und Nummer 2 wird jeweils das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
»Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.«
3. In § 27 Abs. 2 werden die Worte »Beamten oder Angestellten des Landkreises oder einem Beamten« durch die Worte »Bediensteten des Landkreises oder« ersetzt.
4. In § 32 Abs. 7 Satz 8 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
5. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte »Beamten und Angestellten« durch das Wort »Bediensteten« ersetzt.
 - b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
»12. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen.«
6. In § 43 Abs. 1 werden die Worte »Beamte und Angestellte« durch das Wort »Bedienstete« ersetzt.
7. In § 44 Abs. 2 werden die Worte »Beamte oder Angestellte« durch das Wort »Bedienstete« ersetzt.
8. In § 46 Abs. 1 werden die Worte »Beamten, Angestellten und Arbeiter« durch die Worte »Beamten und Arbeitnehmer« ersetzt.
9. In § 47 Satz 1 werden die Worte »Angestellten und Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
10. In § 49 Abs. 2 wird das Wort »Einnahmen« durch die Worte »Erträge und Einzahlungen« ersetzt.
11. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Im Landkreis sollen die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden bei einem Bediensteten zusammengefasst werden (Fachbediensteter für das Finanzwesen).«
12. In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe »§ 102 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3« durch die Angabe »§ 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3« ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 wird das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte »Angestellten und Arbeiter« und »Angestellten oder Arbeiter« jeweils durch das Wort »Arbeitnehmer« sowie die Worte »der Vergütung oder des Lohnes« durch die Worte »des Entgelts« ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Angestellten und Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« sowie die Worte »der Vergütung oder des Lohns« durch die Worte »des Entgelts« ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Für das Sondervermögen gelten § 77 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) erfolgen können, §§ 78, 81 Abs. 2, §§ 85 und 86, § 87 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass Kredite auch für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden dürfen, Abs. 2 bis 6, §§ 88, 89, 91 und 92 der Gemeindeordnung entsprechend.«
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3« durch die Angabe »§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3« ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
»Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.«
7. In § 18 Abs. 1 wird das Komma am Ende der Nummer 6 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 7 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtrags-
haushaltssatzungen sowie die Feststellung des Jah-
resabschlusses und des Gesamtabschlusses,«.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »der Vergütung
oder des Lohnes« durch die Worte »des Entgelts« so-
wie die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das
Wort »Arbeitnehmer« sowie die Worte »vergleich-
baren Angestellten« durch die Worte »vergleichbaren
Arbeitnehmern« ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »des Entwurfs
der Haushaltssatzung sowie« gestrichen und die
Worte »der Jahresrechnung« durch die Worte »des
Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses« er-
setzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jahresabschluss und Gesamtabschluss werden
nach der Feststellung durch den Verwaltungsrat
vom Innenministerium geprüft.«

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband
Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996
(GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Geset-
zes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt
geändert:

§ 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »des Entwurfs
der Haushaltssatzung und« gestrichen und die Worte
»der Jahresrechnung« durch die Worte »des Jahresab-
schlusses und des Gesamtabschlusses« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »bis zu einer
Höhe des Eineinhalbfachen der Jahresleistungen im
letzten Haushaltsjahr« gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte »in der Jah-
resrechnung« durch die Worte »im Jahresabschluss« er-
setzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 einge-
fügt:

»(5) Der Kommunale Versorgungsverband bildet
für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich
Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf
Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen An-
sprüchen (Pensionsrückstellungen); nicht zu berück-
sichtigen sind die Angehörigen der in § 28 Abs. 1 Satz
2 genannten Mitglieder sowie Angehörige, für die das
Land nach § 11 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes
den Aufwand erstattet. Die Pensionsrückstellungen
sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsan-

sprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei
ist ein Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach
den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für
Pensionsrückstellungen maßgebend ist. Die noch auf-
zubringenden Mittel für die Pensionsrückstellungen
sind unter Berücksichtigung des bereits angesammel-
ten Vermögens im Jahresabschluss gesondert auszu-
weisen.«

Artikel 6

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004
(GBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Geset-
zes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt
geändert:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nach-
tragshaushaltssatzungen sowie über die Feststel-
lung des Jahresabschlusses und des Gesamtab-
schlusses,«.

2. In § 8 werden die Worte »des Entwurfs der Haushalts-
satzung und« gestrichen und die Worte »der Jah-
resrechnung« durch die Worte »des Jahresabschlusses
und des Gesamtabschlusses« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der
Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975
S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 7 des
Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird
wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten
die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft ent-
sprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die
Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprü-
fungsamt und den Fachbediensteten für das Finanz-
wesen; § 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung gilt mit der
Maßgabe, dass Kredite auch zur Rückführung von Ka-
pitaleinlagen an die Verbandsmitglieder aufgenommen
werden dürfen. Von der ortsüblichen Bekanntgabe des
Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlus-
ses kann abgesehen werden; dies gilt nicht, wenn dem
Zweckverband Aufgaben übertragen sind, die er über-
wiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt.«

2. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen
Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanz-
bedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitglie-

dem eine Umlage erheben. Die Maßstäbe für die Umlage sind so zu bemessen, dass der Finanzbedarf für die einzelnen Aufgaben angemessen auf die Mitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes fordern.«

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1. Die Worte »Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen« werden ersetzt durch die Worte »Verfassung und Verwaltung oder die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen«. Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
»§ 18 Satz 2 gilt entsprechend.«
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
»(2) Für die Deckung des Finanzbedarfs gilt § 19 entsprechend.«

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« und die Worte »der Vergütung oder des Lohnes« durch die Worte »des Entgelts« ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
»Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.«
3. In § 14 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte »Beamte und Angestellte« durch das Wort »Bedienstete« ersetzt.
4. In § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 werden die Worte »der Jahresrechnung« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses« ersetzt.
5. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Verbands finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, die Auslegung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie der Vorschriften über das Rechnungsprüfungsamt.«

Artikel 9

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
»Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.«
2. In § 42 Satz 1 werden die Worte »die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung,« gestrichen und die Worte »der Jahresrechnung« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses« ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
»(5) Als Schuldner von Gebühren für die Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen können durch Satzung auch die Personen bestimmt werden, denen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes die Bestattungspflicht obliegt.«
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten« gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
»Für die Datenübermittlung, unabhängig davon, auf welcher Grundlage sie erfolgt, dürfen nur angemessene Zusatzkosten erstattet werden.«
2. § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:
»(5) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass auf die Steuerschuld angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.«
3. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe »§ 11 Abs. 1 bis 3 Satz 4 und Abs. 4« durch die Angabe »§ 11 Abs. 1, 2 und 3 Satz 4 und Abs. 4« ersetzt.
4. § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) Für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gilt § 27 entsprechend.«
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort »Gesamtkosten« das Wort »ansatzfähigen« eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze 4 bis 6 ersetzt:
- »Den Abschreibungen sind in der Regel die ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind zu passivieren und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufzulösen (Ertragszuschüsse). Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzt wurden, können abweichend von Satz 4 den Abschreibungen weiterhin die gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt werden. In Ausnahmefällen kann bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen auf Antrag des Trägers der Einrichtung bestimmt werden, dass abweichend von Satz 4 und 5 die Passivierung und Auflösung oder die Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise entfällt (Kapitalzuschüsse).«
- bb) Der bisherige Satz 6 wird neuer Satz 7.
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Die Gebührenermäßigung ist pauschal als Festbetrag je Zahlungsvorgang in der Satzung zu bestimmen.«
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »§§ 30 und 35« durch die Angabe »§ 30« ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Der Beitragsberechtigte hat 5 Prozent der beitragsfähigen Kosten nach § 35 für die erstmalige Herstellung der in § 33 Satz 1 genannten Erschließungsanlagen selbst zu tragen. Für die in § 33 Satz 1 Nr. 3 bis 7 genannten Erschließungsanlagen kann durch Satzung (§ 34 Nr. 4) ein höherer Anteil bestimmt werden.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 wird nach der Angabe »Absatz 1« die Angabe »und 2« eingefügt.
7. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »und deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre« gestrichen.
8. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 14 Abs. 3 Satz 5« durch die Angabe »§ 14 Abs. 3 Satz 6« ersetzt.
9. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden am Ende nach dem Wort »Plätze« die Worte »durch Einmündungen oder Kreuzungen« eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches.«

10. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Veranstaltungen« die Worte »sowie für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs« eingefügt.
- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe »Sätze 2 bis 6« durch die Angabe »Sätze 2 bis 7« ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.

Artikel 12

Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 13

Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nr. 1, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 11 bis 20, Nr. 21 Buchst. a, Nr. 22 bis 25, Nr. 26 Buchst. b, Nr. 27, Nr. 28 und Nr. 32 bis 38, Artikel 2 Nr. 5 Buchst. b, Nr. 10 und Nr. 11, Artikel 3 Nr. 5 Buchst. a, Artikel 4 Nr. 1 und Nr. 3, Artikel 5 und 6, Artikel 7 mit Ausnahme von § 19 Abs. 1 Satz 4, Artikel 8 Nr. 4 und 5 sowie Artikel 9 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen sind mit Ausnahme von § 95 a der Gemeindeordnung (GemO) spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden. Bis zur Anwendung der in Satz 1

genannten Bestimmungen gelten die bisherigen Regelungen für die Haushaltswirtschaft weiter; dabei ist an Stelle des bisherigen § 95 Abs. 3 GemO der neue § 95 b Abs. 2 GemO sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des neuen § 95 a GemO sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.

(3) Nach § 146 GemO für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik erteilte Ausnahmegenehmigungen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem dieses Gesetz verkündet wird, in Kraft. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen auf Antrag unter Auflagen und Bedingungen um höchstens ein weiteres Haushaltsjahr verlängern.

(4) Die Gemeinde kann beschließen, bereits vor dem Haushaltsjahr 2016 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft anzuwenden. Maßgebendes Haushaltsjahr ist in diesem Fall das von der Gemeinde bestimmte Haushaltsjahr.

(5) Die Gemeinde hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem nach Absatz 2 oder 4 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, sofern eine solche nicht bereits auf der Grundlage des bisherigen § 146 GemO aufgestellt worden ist. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

(6) Werden nach Absatz 4 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft vor dem Haushaltsjahr 2016 angewandt, können bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2015 Abschreibungen und Rückstellungen bereits im Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres auf das Basiskapital verrechnet werden, soweit sie trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erwirtschaftet werden können. In diesen Fällen finden für den Haushaltsausgleich die bisherigen Regelungen sinngemäß Anwendung. Satz 1 gilt nicht für Rückstellungen für Abfallbeseitigungsanlagen und Rückstellungen für gleichspflichtige Gebührenüberschüsse.

(7) Die Auswirkungen der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens werden spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres 2017 durch das Innenministerium unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände überprüft. Die Überprüfung kann auf bestimmte Regelungen beschränkt werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Mai 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER

**Viertes Gesetz zur Bereinigung
des baden-württembergischen Landesrechts
(Viertes Rechtsbereinigungsgesetz –
4. RBERG)**

Vom 4. Mai 2009

Der Landtag hat am 22. April 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über
die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 580, 583), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 wird das Wort »Vormundschafts-sachen« durch die Worte »Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen« ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten, den Notariaten und den Grundbuchämtern übertragen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt.«
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
- Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

»§ 6

Besondere Zuständigkeiten

- Über die Ausschließung und Ablehnung eines Notars im Landesdienst entscheidet das Landgericht.
- Ist in einem Verfahren bei einem Notariat die Androhung oder die Anordnung von Haft erforderlich, so ist insoweit das Amtsgericht zuständig.«